

Holding und Unternehmensgröße

Holdingstrukturen werden allgemein oft als sinnvoll angesehen, wenn die Größe des Ausgangsunternehmens beträchtlich ist.

Dieser Überlegung wird in diesem Video nachgegangen. Ist sie eigentlich richtig? Und wenn ja: ab welcher Größe ist die Bildung einer Holdingstruktur sinnvoll?

Zur Beantwortung dieser Fragen muss die Zielsetzung des Unternehmensinhabers vorangestellt werden. Die Zielsetzungen können sein (nur beispielhaft, nicht vollständig in der Aufzählung):

- Steuerersparnis
- Sicherung von Einkommen und Vermögen
- Vorbereitung der Unternehmens- und der Vermögensnachfolge
- Steuerersparnis

Das Einkommen eines Einzelunternehmers oder eines Gesellschafters einer Personengesellschaft unterliegt im Regelfall einem Spitzensteuersatz von 42 % und ggfs. 3,5 % Kirchensteuer, also **ca. 45 – 46 %**. Für die weiteren Überlegungen wird von 45 % ausgegangen.

Anders stellt sich die Steuerlast bei einer Holding dar.

Einkommen des Unternehmensinhabers, welches für seine Lebenshaltung benötigt wird, unterliegt dem persönlichen Steuersatz von 42 % (Spitzensteuersatz) + evtl. Kirchensteuer 3,5 % (Annahme), also **ca. 45 – 46 %**.

Dieses Einkommen des Unternehmensinhaber wird in Form von Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer belastet.

Das darüber hinaus in der Holdingstruktur verbleibende Einkommen wird dagegen lediglich mit 15 % KSt und ca. 15% GewSt, mithin also lediglich **ca. 30 %** besteuert.

Sollte also die Holdingstruktur eine Gewinn von € 1.000.000 erzielen, der Unternehmensinhaber jedoch lediglich € 100.000 für seine Lebenshaltung benötigen und die Verträge entsprechend gestaltet werden, so entsteht ein steuerlicher Vorteil von (45 - 30 = 15 %) auf (€ 1.000.000 - € 100.000), mithin **p.a. € 135.000**.

Holding und Unternehmensgröße

Tabellarisch dargestellt:

	Gewinn Holding	Gehalt Unternehmer	Übergewinn	Steuerersparnis p. a
1	1.000.000 €	100.000 €	900.000 €	135.000 €
2	500.000 €	100.000 €	400.000 €	60.000 €
3	400.000 €	100.000 €	300.000 €	45.000 €
4	300.000 €	100.000 €	200.000 €	30.000 €
5	200.000 €	100.000 €	100.000 €	15.000 €

Ich bezeichne den nicht zur Lebensführung benötigten Gewinn als Übergewinn.

Die Gründung von einfachen Holdings, die in vielen Fällen ausreichend sind und aus einer Betriebs-GmbH und einer Holding bestehen, verursachen Gründungskosten von insgesamt meist nicht über € 15.000.

Also reicht bereits ein Übergewinn von € 100.000 aus, um bereits in den ersten 12 Monaten die Gründungskosten auszugleichen.

Der Standpunkt, die Gründungskosten in einem Jahr egalisiert zu haben ist nachvollziehbar und soll den weiteren Überlegungen zugrunde gelegt werden.

Sicherung von Einkommen und Vermögen

Dieser jährlich erzielte Übergewinn kann durch Ausschüttung von der Betriebs-Tochtergesellschaft an die Holding mit einer lediglich 1,05 %igen zusätzlichen Steuer gesichert werden. Die in der Tabelle ausgewiesene Ersparnis mindert sich nur geringfügig.

Sämtliches Anlagevermögen kann für den Insolvenzfall gesichert werden. Ein Anlagevermögen in der Höhe von € 1.000.000, welches für viele Branchen ein geringer Wert ist, kann vollen Umfangs gesichert werden, zumal das Anlagevermögen ein weiteres Tätigbleiben ermöglicht.

Der Standpunkt, geringeres Vermögen von etwa € 100.000 sichern zu wollen, ist absolut nachvollziehbar.

Holding und Unternehmensgröße

Vorbereitung von Unternehmens- und Vermögensnachfolge

Die Vorbereitung der Unternehmens- und Vermögensnachfolge kann an die Ausführungen zu "Sicherung von Vermögen" angeknüpft werden.

Schon ein Vermögen von € 100.000 erscheint sicherungswürdig.

Daneben kommt aber ein Aspekt zum Tragen, der keiner Bewertung zugänglich ist, nämlich das Bestreben des Gründers, sein Lebenswerk über sein berufliches und Lebensende hinaus zu erhalten. Dieser Aspekt spricht für eine Holding unabhängig von finanziellen Überlegungen.

Fazit

Eine Holdingstruktur kann bereits ab einem jährlichen **Übergewinn von € 100.000** sinnvoll sein.

Eine Holdingstruktur macht bereits ab einem **betriebsnotwendigen Anlagevermögen von € 100.000** Sinn.

Hinzu kommt der **nicht bewertbare aber hoch einzuschätzende Grund der Sicherung der Unternehmens- und Vermögensnachfolge.**